TRANSGOURMET
Deutschland

Geschäftspartnerkodex

Sorgfaltspflichten in der Lieferkette und Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

Inhalt

A. Vorbemerkung 3
I. Ziel 3
II. Geltungsbereich 4
B. Anforderungen an den Geschäftspartner 4
I. Soziale Verantwortung – Menschenrechtsbezogene Anforderungen 4
1. Ausschluss von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken 4
2. Verbot der Kinderarbeit 4
3. Vergütung und Arbeitszeiten 4
4. Arbeits- und Gesundheitsschutz 4
5. Vereinigungsfreiheit 5
6. Diskriminierungsverbot 5
7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen 5
II. Ökologische Verantwortung – Umweltbezogene Anforderungen 5
1. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen 5
2. Umgang mit Konfliktmineralien 6
3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen 6
4. Klimaschutz 6
5. Tierwohl 6
6. Umweltfreundliche Verpackung 6
III. Integrität im geschäftlichen Umfeld – Ethische Anforderungen 6
1. Fairer Wettbewerb 6
2. Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme 7
3. Interessenskonflikte 7
4. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung 7
5. Datenschutz und Privatsphäre 7
6. Whistleblowing/Hinweisgeberschutz 7
C. Umsetzung der Anforderungen 7
I. Weitergabe der Anforderungen 7
II. Beschwerdesystem 7
III. Risikomanagement 8
IV. Präventionsmaßnahmen 8
V. Abhilfemaßnahmen 8
VI. Auditierung/Bereistellung von Informationen und Dokumenten 8
D. Rechtsfolgen bei Verstößen 9
I. Vorrang der Abhilfemaßnahmen 9
II. Aussetzen der Vertragsdurchführung 9
III. Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist 9
IV. Außerordentliche fristlose Kündigung 10
V. Vertragsstrafen 10
VI. Freistellungsanspruch 10

A. Vorbemerkung

Für die Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG sowie alle Unternehmen, an denen die Transgourmet Deutschland GmbH & Co. OHG unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50% beteiligt ist (nachfolgend gemeinsam **„Transgourmet“** oder **„Wir“**) sind die Achtung, Wahrung und Förderung der Menschenrechte, der Umweltschutz sowie geschäftliche Integrität zentrale Werte und selbstverständliche Kernelemente der Unternehmensverantwortung.

Auf der Basis einer partnerschaftlichen und loyalen Zusammenarbeit kann Transgourmet dieser gesetzten Verantwortung nur unter Mitwirkung der Geschäftspartner gerecht werden.

Dieser Geschäftspartnerkodex (nachfolgend **„Kodex“**) definiert die nicht verhandelbaren Mindeststandards, die unsere Geschäftspartner bei Geschäftsvorgängen zu beachten und einzuhalten haben.

„Geschäftspartner“ im Sinne dieses Kodex‘ sind alle juristischen oder natürlichen Personen, mit denen Transgourmet geschäftliche Beziehungen unterhält und von denen Transgourmet Produkte, Waren oder Dienstleistungen bezieht.

Die Mindeststandards sind keine unverbindlichen Absichtserklärungen. Jede Verletzung der Sorgfaltspflichten aus diesem Kodex kann **konkrete Rechtsfolgen** wie z.B. Vertragsstrafen oder Sonderkündigungsrechte auslösen - siehe dazu Abschnitt D.

I. Ziel

Für die Zusammenarbeit werden in diesem Kodex Anforderungen definiert und Regeln aufgestellt, die als wesentlicher Bestandteil der Verträge zwischen dem Geschäftspartner und uns verstanden werden.

Hierbei orientiert sich der Kodex an den nationalen und internationalen Standards, wie beispielsweise:

- den relevanten Konventionen und Leitsätzen der Vereinten Nationen (UN),
- den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD);
- dem Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO); oder
- dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, dass sie ihrem Handeln diese Standards zugrunde legen und die einschlägigen Sorgfaltspflichten einhalten und beachten.

Transgourmet ist sich bewusst, dass die Erreichung der in diesem Kodex festgelegten Standards ein dynamischer Prozess ist, und ermutigt die Geschäftspartner, ihre Prozesse kontinuierlich zu verbessern, so wie Transgourmet alles daran setzt, die eigenen Prozesse kontinuierlich zu optimieren. Transgourmet ist daran gelegen, in den Beziehungen zu den Geschäftspartnern eine leistungs- und wertschöpfungsorientierte langfristige Partnerschaft mit nachhaltigen Entwicklungsperspektiven zu etablieren. Wenn es darum geht, die festgelegten Standards umzusetzen, wird Transgourmet dem Geschäftspartner nach Möglichkeit und in angemessenem Umfang durch Hilfestellungen, Informationen und Trainings partnerschaftlich zur Seite stehen.

Die Standards in diesem Kodex verstehen sich nicht als abschließender Katalog, sondern spiegeln lediglich den Schwerpunkt der zu beachtenden sozialen, umweltbezogenen und ethischen Belange dar.

Transgourmet ist im Ausnahmefall dazu berechtigt, die ausdrücklich in diesem Kodex benannten geschützten Rechtspositionen (B.) und Umsetzungsmaßnahmen (C.) nachträglich zu ergänzen. Die Voraussetzungen für eine solche Ergänzung sind,

- dass sie inhaltlich einer ausdrücklich benannten geschützten Rechtsposition oder Maßnahme im LkSG entspricht,
- dass die geschützte Rechtsposition oder Maßnahme erst nach Aushändigung des Kodex‘ an den Geschäftspartner in das LkSG aufgenommen wurde, und
- dass Transgourmet diese Gesetzesänderung unverzüglich dem Geschäftspartner mitgeteilt hat.

II. Geltungsbereich

Der Geschäftspartner hat seinen Mitarbeitenden, Unterauftragnehmern und Lieferanten, die in der Lieferkette für Produkte, Waren oder Dienstleistungen, die Transgourmet bezieht, tätig sind, die Grundsätze dieses Kodex‘ mitzuteilen und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen sicherzustellen, dass die Grundsätze in die jeweiligen Betriebsabläufe integriert werden. Die Lieferkette umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen, erforderlich sind.

B. Anforderungen an den Geschäftspartner

I. Soziale Verantwortung – Menschenrechtsbezogene Anforderungen

1. Ausschluss von Zwangsarbeit, Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, keine Form der Zwangs- oder Pflichtarbeit oder des Menschenhandels in seinem Unternehmen zuzulassen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen in freier Entscheidung von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Zwangsarbeit bezieht sich auf alle Formen der Schuldknechtschaft und umfasst jede Arbeitsleistung oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

Ferner stellt der Geschäftspartner sicher, dass sämtliche Formen von Sklaverei, sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung, ausgeschlossen sind.

2. Verbot der Kinderarbeit

Der Geschäftspartner hat die Empfehlung der ILO Konvention 138 zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern einzuhalten. Demnach darf das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet, und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre liegen, es sei denn, es gelten die von der ILO anerkannten Ausnahmeregelungen.

Der Geschäftspartner verbietet jegliche Art von Kinderarbeit in seinem Unternehmen. Untersagt sind insbesondere der Verkauf von Kindern und Kinderhandel, Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten, Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen, das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen sowie Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist

Ebenso sind die Rechte junger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 18 Jahren zu schützen, indem sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, voraussichtlich schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Arbeitsschutzvorschriften sind einzuhalten. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass die Aufgaben der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den Schulbesuch nicht beeinträchtigen.

3. Vergütung und Arbeitszeiten

Die jeweils geltende nationale Gesetzgebung zur Arbeitszeit wird vom Geschäftspartner eingehalten. Ferner erhalten die Mitarbeitenden des Geschäftspartners eine Vergütung, die im Einklang mit den jeweils am Beschäftigungsort geltenden Gesetzen und den rechtlich gültigen und zu garantierenden Mindesteinkommen und Sozialleistungen steht.

4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die jeweils nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Gesetzgebungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für seine Mitarbeitenden, eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Gefahren durch offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards bei der Bereitstellung und der Instandhaltung der Arbeitsstätte, des

Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel, das Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen, um Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden, das Fehlen von Maßnahmen zur Verhinderung übermäßiger körperlicher und geistiger Ermüdung, insbesondere durch eine ungeeignete Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen oder die ungenügende Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten.

Um Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen bestmöglich vorzubeugen, verpflichtet sich der Geschäftspartner, ein angemessenes Arbeitsschutzmanagement zu unterhalten, das geeignet ist, arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu reduzieren. Ferner gewährleistet der Geschäftspartner, dass arbeitsbedingte Unfälle erfasst und untersucht sowie Mitarbeitende hinreichend geschult und unterwiesen werden.

Der Geschäftspartner unterlässt die Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Geschäftspartners bei dem Einsatz der Sicherheitskräfte das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

5. Vereinigungsfreiheit

Der Geschäftspartner hat die Teilhabe und Mitbestimmungsrechte der Mitarbeitenden nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten. Der Geschäftspartner respektiert das Recht, im Rahmen der geltenden Gesetze Tarifverhandlungen zu führen oder zu streiken. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, hat der Geschäftspartner alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder anderen Arbeitnehmervertretungen dürfen nicht als Grund für Benachteiligungen, Ungleichbehandlungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

6. Diskriminierungsverbot

Der Geschäftspartner schafft in seinem Unternehmen ein Arbeitsumfeld, in welchem sich jegliche Diskriminierung von Beschäftigten verbietet, etwa aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

7. Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner hat es zu unterlassen, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie einen übermäßigen Wasserverbrauch in verbotener Weise herbeizuführen, durch die die Gesundheit von Personen geschädigt, die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert wird. Der Geschäftspartner verhindert, dass Personen durch Zwangsräumungen, den widerrechtlichen Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern oder deren Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung ihre Lebensgrundlage verlieren.

II. Ökologische Verantwortung – Umweltbezogene Anforderungen

1. Ressourcenverbrauch, Vermeidung von Umweltbelastungen

Der Geschäftspartner verfolgt in seinem Unternehmen einen schonenden Umgang mit den endlichen und natürlichen Ressourcen und respektiert dabei die planetaren Belastungsgrenzen. Er ist verpflichtet, die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum zu begrenzen und aktiv Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes umzusetzen. Transgourmet erwartet von Geschäftspartnern, dass diese alle geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards und Gesetze anerkennen und einhalten.

Der Geschäftspartner nimmt seine ökologische Verantwortung über die gesamte Lieferkette hinweg wahr und setzt dies sowohl im Hinblick auf Produkte als auch

Verpackungen um. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

2. Umgang mit Konfliktmineralien

Der Geschäftspartner hat alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften für Konfliktmineralien einzuhalten. Der Geschäftspartner verzichtet auf die Herstellung und Verwendung der in Art. 3 Abs. 1 Buchst. a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe vom 22.05.2001 (POP-Übereinkommen) aufgeführten Chemikalien, soweit geltendes nationales Recht dies in Übereinstimmung mit dem POP-Übereinkommen regelt. Der Geschäftspartner verzichtet auf die Herstellung und Verwendung quecksilberhaltiger Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anhang A Teil I, Art. 5 Abs. 2 und Anhang B Teil I des Minamata Übereinkommens vom 10.10.2013. Der Geschäftspartner wird im Sinne des Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens geeignete Maßnahmen treffen, um Quecksilberabfälle umweltgerecht zu behandeln, zu entsorgen und zu befördern.

3. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner verfolgt eine systematische Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen, und beachtet die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22.03.1989 in der aktuellen Fassung.

4. Klimaschutz

Transgourmet fordert den Geschäftspartner dazu auf, seine CO_2-Bilanz zu senken und so zur Erreichung der im Rahmen der Klimakonferenz in Paris vereinbarten Ziele, insbesondere das 1,5-Grad-Szenario, das von der Intergovernmental Panel on Climate Chane (IPCC) im November 2018 vorgestellt wurde, beizutragen. Er ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um seine Energieeffizienz zu verbessern und Treibhausgasemissionen zu minimieren. Dabei sollen Vermeidungs- und Reduzierungsstrategien Vorrang vor Kompensationsmaßnahmen haben.

5. Tierwohl

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen die jeweils geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl zu beachten. Zusätzlich ist er aufgefordert, die Haltungs- und Managementsysteme von Nutztieren von der Geburt bis zur Schlachtung den Bedürfnissen der Tiere bestmöglich anzupassen und den (verhaltens-)physiologischen Ansprüchen der jeweiligen Art gerecht zu werden.

Dabei sollte möglichst sichergestellt werden, dass die Tiere während ihres Transports und während des Betäubungs- und Schlachtprozesses keine unnötigen Schmerzen oder Leiden erfahren. Insbesondere beim Transport sind möglichst kurze Lebendtransporte anzustreben.

6. Umweltfreundliche Verpackung

Transgourmet erwartet vom Geschäftspartner, dass er die Auswirkungen seiner Verpackungen auf die Umwelt minimiert, indem er Verpackungen vermeidet oder verringert. Wo dies nicht möglich ist, soll der Geschäftspartner die Umwelteffekte seiner Verpackungen verbessern, indem er Mehrweg-Verpackungen nutzt, möglichst wenig Material verbraucht, die Recyclebarkeit berücksichtigt und Sekundärrohstoffen bzw. alternative Materialen oder zertifiziertes Papier bevorzugt.

III. Integrität im geschäftlichen Umfeld – Ethische Anforderungen

1. Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner unterlässt irreführende oder aggressive Geschäftspraktiken und hält sich an die Vorgaben des geltenden Kartell- und Wettbewerbsrechts. Insbesondere beteiligt sich der Geschäftspartner nicht an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, nutzt seine möglicherweise vorhandene marktbeherrschende Stellung

nicht aus und unterlässt jegliche wettbewerbswidrigen Geschäftspraktiken.

2. Integrität/Bestechung, Vorteilsnahme

Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der Konventionen der UN und der OECD zur Bekämpfung der Korruption und der einschlägigen Anti-Korruptionsgesetze, einschließlich solcher, die die Bestechung im Ausland zum Gegenstand haben. Er wird deren Einhaltung überwachen und durchsetzen.

Der Geschäftspartner wird beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen.

3. Interessenskonflikte

Der Geschäftspartner hat Interessenkonflikte zu vermeiden, die im geschäftlichen Umfeld aufgrund privater Interessen oder anderer Motive entstehen, die die Geschäftsbeziehung mit Transgourmet beeinflussen könnten. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, wesentliche Interessenkonflikte unverzüglich, vollständig und transparent gegenüber Transgourmet offenzulegen.

4. Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

5. Datenschutz und Privatsphäre

Transgourmet erwartet, dass der Geschäftspartner dem Schutz von personenbezogenen Daten besondere Bedeutung beimisst. Der Geschäftspartner wird die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

6. Whistleblowing/Hinweisgeberschutz

Der Geschäftspartner implementiert ein Hinweisgebersystem entsprechend den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 bzw. der jeweiligen nationalen Gesetzgebung zu deren Umsetzung.

C. Umsetzung der Anforderungen

Der Geschäftspartner stellt durch ein angemessenes Risikomanagement sicher, dass die unter B. genannten Anforderungen eingehalten und die dort aufgeführten Rechtspositionen geschützt werden.

I. Weitergabe der Anforderungen

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass mit dem Geschäftspartner im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen ihrerseits alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten und anerkennen.

Auch in der vorgelagerten Lieferkette unternimmt der Geschäftspartner angemessene Anstrengungen mit dem Ziel, dass seine Lieferanten und Unterauftragnehmer die Grundprinzipien dieses Kodex‘ einhalten und anerkennen.

Der Geschäftspartner wird seinen Zulieferern und Unterauftragnehmern eine Kopie des Kodex‘ spätestens bei Vertragsschluss zur Verfügung stellen und diese zur Einhaltung des Kodex‘ verpflichten. Der Geschäftspartner gewährleistet, dass seine Zulieferer und Unterauftragnehmer die Anforderungen aus dem Kodex in der weiteren Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben; eine solche Weitergabe ist dann entbehrlich, sofern der Verhaltenskodex oder sonstige Vorgaben des Geschäftspartners und die darin beschriebenen und zu beachtenden Anforderungen diesem Kodex im Wesentlichen entsprechen.

II. Beschwerdesystem

Transgourmet richtet ein Beschwerdeverfahren ein, welches ermöglicht, dass Personen auf die Verletzung menschenrechtsbezogener, umweltbezogener oder ethischer Rechtspositionen hinweisen können. Dieses Beschwerdeverfahren steht allen Geschäftspartnern sowie deren Zulieferern und Unterauftragnehmern zur Verfügung. Der Geschäftspartner gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zum eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er

unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Zulieferer und Unterauftragnehmer Kenntnis davon erhalten, dass Transgourmet ein Beschwerdeverfahren eingerichtet hat und verpflichtet diese, ihren Mitarbeitenden ungehinderten Zugang zu gewähren.

III. Risikomanagement

Der Geschäftspartner errichtet und unterhält ein wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem mit dem Ziel, menschenrechtsbezogene, umweltbezogene und ethische Risiken zu erkennen. Das Managementsystem muss dazu geeignet sein, Verletzungen von geschützten Rechtspositionen vorzubeugen, sie zu beenden oder zu minimieren.

IV. Präventionsmaßnahmen

Der Geschäftspartner hat geeignete Beschaffungs- und Einkaufsstrategien zu implementieren, die es ermöglichen, menschenrechtsbezogene, umweltbezogene und ethische Risiken zu erkennen, zu vermeiden und abzumildern. Der Geschäftspartner führt Mitarbeiterschulungen zur Erkennung und Vermeidung derartiger Risiken in allen maßgeblichen Geschäftsbereichen durch und dokumentiert dies. Auf Anforderung stellt der Geschäftspartner die entsprechenden Schulungsunterlagen und Nachweise der Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Verfügung.

Transgourmet behält sich vor, Schulungsmaßnamen beim Geschäftspartner durchzuführen, wenn hinreichende Erkenntnisse darauf schließen lassen, dass die nach diesem Kodex einzuhaltenden Vorgaben nicht oder nicht im geforderten Umfang eingehalten werden.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die beschriebenen Präventionsmaßnahmen einmal im Jahr oder anlassbezogen zu evaluieren, insbesondere dann, wenn der Geschäftspartner mit einer wesentlichen veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei dessen Zulieferern oder Unterauftragnehmern rechnen muss. Im Zuge dessen sind die implementierten Präventionsmaßnahmen unverzüglich der aktuellen Risikolage entsprechend zu aktualisieren.

V. Abhilfemaßnahmen

Der Geschäftspartner wird bei Verletzung einer der in Abschnitt B. aufgeführten Rechtspositionen im eigenen Geschäftsbereich oder in der vorgelagerten Lieferkette Abhilfemaßnahmen implementieren, die geeignet sind, die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren.

Im Falle der wesentlichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition informiert der Geschäftspartner Transgourmet unverzüglich über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen.

Wenn Transgourmet substantiierte Kenntnis von der Verletzung einer der in Abschnitt B. aufgeführten Rechtspositionen durch einen Unterauftragnehmer, Lieferanten oder ein verbundenes Unternehmen des Geschäftspartners erlangt, bemüht sich der Geschäftspartner auf Aufforderung durch Transgourment im Rahmen seiner Möglichkeiten darum, Transgourmet bei angemessenen Abhilfemaßnahmen gegenüber dem Verursacher zu unterstützen.

Bei der Auswahl und Umsetzung der Abhilfemaßnahmen folgt der Geschäftspartner von Transgourmet erteilten Anweisungen.

Ist die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen, umweltbezogenen oder ethischen Pflicht nach Abschnitt B. so beschaffen, dass der Geschäftspartner sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann, muss es unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten.

VI. Auditierung/Bereistellung von Informationen und Dokumenten

Die Einhaltung der Anforderungen gemäß den Abschnitten B. und C. können durch

Transgourmet anlassbezogen mittels Self-Assessment-Fragebögen sowie Audits an Produktionsstandorten und Betriebs- und Verwaltungsstätten des Geschäftspartners überprüft werden.

Der Geschäftspartner gewährleistet, dass bei Bedarf einmal jährlich oder anlassbezogen Audits entweder durch Mitarbeitende der Transgourmet oder von Transgourmet beauftragte Dritte in seinem Unternehmen durchgeführt werden können. Der Geschäftspartner ermöglicht deshalb den Mitarbeitenden der Transgourmet oder von Transgourmet beauftragten Dritten in angemessenem Umfang das Betreten der Produktionsstandorte und Betriebs-, und Verwaltungsstätten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, um die vom Geschäftspartner getroffenen Maßnahmen zur Einhaltung des Kodex zu prüfen.

Der Geschäftspartner gewährt im Zuge der Audits ein Einsichtsrecht in alle nach vernünftigem Ermessen relevanten Unterlagen und Produktionsprozesse. Diese Verpflichtung gilt nur unter Wahrung geltenden Rechts, insbesondere unter Achtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie vertraglicher Vereinbarungen wie Geheimhaltungsverpflichtungen des Geschäftspartners gegenüber Dritten.

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, auf Anforderung der Transgourmet Informationen und Dokumente zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit Transgourmet alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden regulatorischen oder behördlichen Vorgaben erfüllen kann.

D. Rechtsfolgen bei Verstößen

Jeder Verstoß gegen die Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex‘ stellt eine potentielle wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses zwischen Transgourmet und dem Geschäftspartner dar. Zur Durchsetzung der lieferkettenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten daher die nachstehenden Regelungen mit abgestuften Rechtsfolgen.

Im Mittelpunkt steht der Anspruch Transgourmets, den unternehmerischen Sorgfaltspflichten Genüge zu tun. Dabei ist Transgourmet an einer einvernehmlichen und abgestuften Vorgehensweise gelegen. Eine Sanktionierung des Geschäftspartners für die Verletzung von Sorgfaltspflichten ist demgegenüber nicht Selbstzweck und soll nicht als Mittel zur Durchsetzung rein kommerzieller Interessen zum Einsatz kommen.

I. Vorrang der Abhilfemaßnahmen

Die in Abschnitt C. V. beschriebenen Abhilfemaßnahmen haben in der Regel Vorrang vor einer Aussetzung oder Kündigung der Vertragsbeziehung.

II. Aussetzen der Vertragsdurchführung

Soweit die Verletzung einer sozialen, ökologischen oder ethischen/integritäts-bezogenen Sorgfaltspflicht vom Geschäfts-partner nicht oder nicht im erforderlichen Umfang beendet wird , ist Transgourmet dazu berechtigt, die Erfüllung der betroffenen Verträge vorübergehend bis zur erfolgreichen Abhilfe auszusetzen. Die Dauer der Aussetzung soll sechs Monate nicht übersteigen.

Bevor die Vertragserfüllung ausgesetzt werden kann, muss Transgourmet dem Geschäftspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen oder, wenn dies nach der Natur des Verstoßes nicht zweckmäßig ist, den Geschäftspartner schriftlich abmahnen.

Die Aussetzung des Vertragsverhältnisses ist nur zulässig, wenn die Verletzung der sozialen, ökologischen oder ethischen/integritätsbezogenen Sorgfalts-pflicht erheblich ist und die Aussetzung der Vertragsdurchführung geeignet erscheint, zur Beendigung der Verletzung beizutragen.

III. Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist

Wenn eine Aussetzung der Vertragsdurchführung bereits sechs Monate andauert, ohne dass die Verletzung beendet werden konnte, kann Transgourmet die

betroffenen Vertragsbeziehungen zum Geschäftspartner mit einer Frist von weiteren sechs Monaten in Schriftform kündigen.

Wenn die Verletzung der sozialen, ökologischen oder ethischen/integritäts-bezogenen Sorgfaltspflicht innerhalb der laufenden Kündigungsfrist beendet wird, wird Transgourmet, soweit zumutbar, dem Geschäftspartner eine einvernehmliche Fortsetzung der Vertragsbeziehung ermöglichen.

Transgourmet kann die Vertragsbeziehung zum Geschäftspartner ferner dann mit einer Frist von sechs Monaten kündigen, wenn Transgourmet die Vertragsdurchführung wiederholt berechtigt ausgesetzt hat.

IV. Außerordentliche fristlose Kündigung

Wenn eine berechtigte Aussetzung der Vertragsdurchführung sechs Monate angedauert hat und eine erfolgreiche Abhilfe nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten objektiv zu erwarten ist, kann Transgourmet die Vertragsbeziehung zum Geschäftspartner fristlos kündigen.

Transgourmet kann das Vertragsverhältnis zum Geschäftspartner außerdem nach fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung oder Abmahnung fristlos kündigen, wenn die Verletzung einer Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend bewertet wird, die Umsetzung der im Abhilfekonzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt, und Transgourmet keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint. Bei der Frage, ob eine Verletzung als schwerwiegend zu bewerten ist, ist auch zu berücksichtigen, ob der Geschäftspartner die Verletzung zu vertreten hat.

V. Vertragsstrafen

Der Geschäftspartner ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet, wenn:

- der Geschäftspartner seiner Verpflichtung nicht nachkommt, Transgourmet im Falle der wesentlichen Verletzung einer geschützten Rechtsposition unverzüglich über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen zu informieren, oder
- der Geschäftspartner ein Audit oder eine Schulungsmaßnahme durch Transgourmet nicht ermöglicht oder Transgourmet kein Einsichtsrecht in alle nach vernünftigem Ermessen relevanten Dokumente und Produktionsprozesse gewährt, oder
- der Geschäftspartner im Falle einer Sorgfaltspflichtverletzung nach diesem Kodex, die er nicht in absehbarer Zeit beenden kann, nicht unverzüglich ein Konzept inklusive Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung erstellt und umsetzt, oder
- der Geschäftspartner es unterlässt, nachdrücklich darauf hinzuwirken, dass seine Zulieferer und Unterauftragnehmer sich zur Einhaltung dieses Kodex‘ oder inhaltlich entsprechender Regeln verpflichten.

Für jeden einzelnen Fall des Verstoßes gegen diese Tatbestände durch den Geschäfts-partner wird die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe von bis zu jeweils maximal 50.000 Euro fällig, deren genaue Höhe durch Transgourmet in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen bestimmt wird und im Streitfall vom Landgericht Darmstadt überprüft werden kann. Die Vertragsstrafe wird nicht fällig, wenn der Geschäftspartner die Zuwiderhandlung nicht mit Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Weitergehende Schadensersatzansprüche statt und neben der Leistung, das Recht zum Rücktritt vom Vertrag und sämtliche Rechte aus sonstigen Verträgen zwischen Transgourmet und dem Geschäftspartner bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird aber auf einen Schadensersatzanspruch neben der Leistung angerechnet.

VI. Freistellungsanspruch

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Transgourmet von

Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die an die Verletzung einer Sorgfaltspflicht nach diesem Kodex anknüpfen, es sei denn der Geschäftspartner hat die Verletzung – einschließlich einer etwaigen unterbliebenen Abhilfe – nicht zu vertreten.

GESCHÄFTSPARTNERKODEX ANERKENNUNG DER BEDINGUNGEN
Name des Unternehmens in Druckbuchstaben und unter Angabe vollständiger Firmierung
Adresse des Unternehmens:
Wenn vorhanden die Lieferantenummer:
Vor- und Zuname in Druckbuchstaben des/der Unterzeichnenden:
Position im Unternehmen:
Der Geschäftspartnerkodex wurde zur Kenntnis genommen und die Inhalte werden vollumfänglich akzeptiert.
Unterschrift Zeichnungsberechtigte, ggf. mit Firmenstempel